

Satzung des Fördervereins für die Förder- und Wohnstätten gGmbH Kettig e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Förder- und Wohnstätten gGmbH Kettig e.V.“.
2. Er¹ hat seinen Sitz in Kettig und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von mildtätigen Zwecken, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Hilfe für Behinderte durch die ideelle und finanzielle Förderung der Förder- und Wohnstätten gGmbH und deren weiteren Einrichtungen und Gesellschaften. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Unterstützung bezieht sich auf soziale Integrations- und Bildungsmaßnahmen, auf Beschaffung von Hilfsmitteln, die Ausstattung zur Förderung sowie Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen aller Art zu Gunsten der dort lebenden Menschen mit schwersten Behinderungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt

¹ Die männliche Sprachform schließt die weiblichen Formulierungen mit ein.

werden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz für Fahrten, die sie im Auftrag des Vereins unternehmen sowie Anspruch auf Ersatz weiterer Auslagen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn gegen § 4 der Beitragsordnung verstoßen wird.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Einnahmen

1. Es besteht eine jährliche Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrags wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Verein nimmt Spenden zu Gunsten der Förder- und Wohnstätten gGmbH an und stellt Spendenbescheinigungen aus.

3. Der Verein führt kulturelle Veranstaltungen in Kettig durch. Erträge aus diesen Aktivitäten werden ausschließlich im Sinne der Satzung verwendet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer (Vorstand i.S. des § 26 BGB) und zwei Beisitzern; weiterhin sollten dem Vorstand folgende geborene Mitglieder angehören:
 - der Bürgermeister des Ortes Kettig
 - der jeweilige Geschäftsführer der Förder- und Wohnstätten gGmbH,
 - der Vorsitzende des Bewohnerbeirats der Förder- und Wohnstätten gGmbH.

Die Gesellschafter der Förder- und Wohnstätten gGmbH

- „Verein zur Betreuung blinder und sehbehinderter Kinder e.V., Neuwied,“
- „Verein für behinderte Menschen e.V., Neuwied/Andernach“,
- „Heilpädagogisch-Therapeutisches Zentrum Neuwied“ können für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode je einen stimmberechtigten Vertreter in den Vorstand entsenden.

Der Schatzmeister, der Schriftführer und die beiden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsvorsitzender soll der jeweilige Bürgermeister des Ortes Kettig sein. Diesem werden die Mitgliedschaft im Vorstand und der Vorstandsvorsitz vom Vorstand angeboten.

Wird das Amt des Ortsbürgermeisters neu besetzt, so scheidet der bisherige Vorstandsvorsitzende aus dem Vorstand aus, sofern der neu gewählte Ortsbürgermeister den Vorsitz im Förderverein übernehmen möchte.

Wollen weder der bisherige Vorstandsvorsitzende noch der neue Ortsbürgermeister das Ehrenamt im Vorstand annehmen, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes (Abs. 3) wird das Angebot des Vorsizes an den Ortsbürgermeisters erneuert.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Vertretung des Vereins, Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Vergabe der eingeworbenen Spendenmittel.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie Beifügung der Tagesordnung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es werden Protokolle der Vorstandssitzungen angefertigt.
7. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, laufende Ausgaben aus der Vereinskasse können vom Schatzmeister selbständig getätigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens vier Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss,

der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Beteiligung an Gesellschaften,
 - c) Mitgliedsbeiträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
1. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
 2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Förder- und Wohnstätten gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke, für die Hilfe von Behinderten oder für das Wohlfahrtswesen zu verwenden hat.

Kettig, den 11.03.2019